



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

angeschlagen am: 04.07.2022

abgenommen am: 18.07.2022

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. werden die Richtlinien für die **Weihnachtszuwendung/ Weihnachtszuschuss** der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni 2022 kundgemacht.

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

Zur Unterstützung von Personen und Familien mit geringem Einkommen leistet die Marktgemeinde Gunskirchen nach den folgenden Richtlinien eine Weihnachtszuwendung.

§ 2 Wohnsitz

Die Weihnachtszuwendung wird gewährt, für Personen und Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Gunskirchen haben und dieser während der letzten sechs Monate vor der Antragstellung nachgewiesen werden kann.

§ 3 Einkommen

1. Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Antragsteller bzw. des Antragstellers im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung. Sollte das aktuelle Einkommen niedriger sein als ein Zwölftel des vorjährigen Gesamtbetrages der Einkünfte der Antragsteller bzw. des Antragstellers, so ist dies glaubhaft nachzuweisen.
2. Als Einkünfte gelten
 - a) bei nicht selbständiger Arbeit die Summe der „Steuerpflichtigen Bezüge“ (Randziffer 245) abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer (Randziffer 260)
 - b) bei vollpauschalierten und teilpauschalierten Land- und Forstwirten wird der Gewinn aufgrund der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft ermittelt (Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015, LuF-PauschVO 2015).
 - c) bei allen übrigen Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommenssteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer.
3. Zu den Einkünften sind Leistungen des Arbeitsmarktservices hinzuzurechnen.
4. Zu den Einkünften dürfen Unterhaltsleistungen für Kinder, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe keinesfalls hinzugerechnet werden.

§ 4 Einkommensobergrenze

1. Die Weihnachtszuwendung wird nur dann zuerkannt, wenn das Familieneinkommen die nachfolgenden Grundsätze auf Basis des gewichteten Haushaltseinkommens zu ermittelnde Obergrenze nicht übersteigt.

- a) Der Berechnung ist ein Sockelbetrag von monatlich € 580,00 zugrunde zu legen.
- b) Die Berechnung des gewichteten Haushaltseinkommens erfolgt durch die Addition der nachstehenden Gewichtungsfaktoren und der Multiplikation dieser Summe mit dem Sockelbetrag.
- c) Gewichtungsfaktoren

Einzelpersonenhaushalt das sind € 1.030,49	1,91
---	------

Zweipersonenhaushalt das sind € 1.625,71	3,02
---	------

bei einem Haushalt mit mehr als zwei Personen, für jede weitere Person/ jedes Kind	0,80
---	------

Für ein erheblich behindertes Kind im Sinne des § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder für eine im Beruf stehende Person, deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60 Prozent gemindert ist, erfolgt eine Erhöhung der Gewichtungsfaktoren um	0,50
--	------

Für jedes Kind, welches nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Unterhalt geleistet wird, können bis € 174,00 beim Leistenden vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

2. Bleibt das Familieneinkommen unter der errechneten Einkommensobergrenze, wird die Weihnachtszuwendung in voller Höhe zuerkannt. Wird diese Obergrenze überschritten, wird zur Vermeidung von Härtefällen die Weihnachtszuwendung um die Höhe jenes Betrages vermindert, um den die Obergrenze überschritten wird.

§ 5 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Weihnachtszuwendung untergliedert sich in,

- eine Weihnachtszuwendung je Haushalt sowie
- eine Weihnachtszuwendung je Person.

Bei einem Mehrpersonenhaushalt kann die Weihnachtszuwendung je Haushalt nur von einer Person des Haushaltes beantragt werden. Grundsätzlich wird die Weihnachtszuwendung je Haushalt dem Haushaltsvorstand zugeordnet.

1. Die Weihnachtzuwendung beträgt einmalig € 100,00 je Haushalt und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.
2. Die Weihnachtszuwendung beträgt einmalig € 140,00 je Person und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

§ 6 Antrag

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien so wie die Allgemeinen Richtlinien voll inhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
2. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres zu stellen.
3. Für den Antrag auf Gewährung von Weihnachtszuwendung ist das von der Marktgemeinde Gunskirchen aufgelegte Formular zu verwenden.
4. Vorzulegende Nachweise:
 - a) bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden: Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr
 - b) Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, haben den Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen
 - c) Landwirte, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.
 - d) Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice
 - e) Bestätigung über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
 - f) Pensionsbestätigung
 - g) Nachweis über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
 - h) Nachweis über den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe
 - i) Nachweis über die Höhe der Heizkosten (zusätzlicher Nachweis für die Weihnachtszuwendung je Haushalt)
5. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Marktgemeindeamt Gunskirchen bearbeitet.
6. Über Aufforderung hat der Antragsteller/die Antragstellerin weitere Nachweise beizubringen. Die Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht beigebracht werden.
7. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich bekannt gegeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann